

## **Hygiene- und Schutzmaßnahmen während des Besuchs der ICV-Halle des Isseler Cultur Verein e.V., Schulstraße 6, 54338 Schweich-Issel für die Zeit der CORONA-Pandemie.**

Bei allen Veranstaltungen in der ICV-Halle sind die Vorschriften der jeweils geltenden Corona Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) sowie die Regelungen der jeweils maßgeblichen Hygienekonzepte (z. B. für den Sport im Innenbereich, für Veranstaltungen Innen, für Chöre) zwingend zu beachten.

Soweit der ICV selbst Veranstalter ist, wird für die Einhaltung der Regelungen Stefan Becker, Denis Konder oder Sandra Scholz als verantwortlicher Hygienebeauftragter benannt.

Bei anderen Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter selbst vor Ort eine für die Einhaltung der Regelungen verantwortliche Person zu benennen.

Personen, die nicht zur Einhaltung der geltenden Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zur ICV-Halle bzw. der Aufenthalt verwehrt.

### **Generell gilt:**

- Alle Besucher der ICV-Halle sollten versuchen, sämtliche gesundheitlichen Risiken zu minimieren
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird grundsätzlich der Zugang zur ICV-Halle untersagt.
- Besucher dürfen während der vergangenen 14 Tage nicht wissentlich Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person gehabt haben.

### **Allgemeine Regelungen für den Besuch:**

Um ggfls. eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen, sind die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) aller Besucher, der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens, in eine Liste einzutragen. Diese wird vom Verein 1 Monat - beginnend ab dem Termin des Besuchs - aufbewahrt und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO vernichtet.

Den Hinweisschildern betreffend die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln ist Folge zu leisten

Alle Personen müssen beim Betreten der ICV-Halle die Hände desinfizieren oder im Toilettenbereich waschen. Auf körperliche Begrüßungsrituale, z.B. Hände schütteln oder umarmen, ist zu verzichten.

Soweit den Besuchern der Halle feste Plätze zugewiesen werden, sind Veranstaltungen in der ICV-Halle grundsätzlich mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.

Sollten den Besuchern keine festen Sitzplätze zugewiesen werden, darf die ICV-Halle nebst Toilettenanlage - unter Berücksichtigung der geltenden Personenbegrenzung (1 Person pro 10 qm) und der Hallengröße (280 m<sup>2</sup>) - von Gruppen bis zu 28 Personen genutzt werden

Soweit es sich um mehr als 10 Personen handelt, gelten bis zur Einnahme eines festen Platzes das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Für Kinder unter 6 Jahren gilt die Maskenpflicht nicht.

- Die Nebenräume (Küche, Biertheke, Bar, Kaminzimmer, Umkleieräume) dürfen nur von maximal 2 Personen genutzt werden.
- Alle Räume sind dauerhaft zu belüften. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.
- Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Eine Bewirtung oder der Verzehr von eigenen Getränken darf unter den Vorgaben der Gastronomie erfolgen, d.h. der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen.

### **Regelungen während des Trainingsbetriebes der Garden:**

Alle Trainerinnen werden vor Wiederaufnahme der Trainingseinheiten vom Hygienebeauftragten eingewiesen.

Es gilt das aktuelle Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich des Landes Rheinland-Pfalz.

Danach gilt u. a. Folgendes:

- Beim Training muss die Personenbegrenzung von maximal 28 Personen (1 Person je 10 qm) eingehalten werden.
- Jeder Trainingsteilnehmer beansprucht einen Stuhl für sich, auf dem er seine Kleidung und den persönlichen Bedarf ablegen kann.
- Bei Gruppen von mehr als 10 Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Außerdem ist bei Gruppen von mehr als 10 Personen jeglicher Körperkontakt zu vermeiden.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für das Training Notwendige zu reduzieren.

- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

## **Regelungen während der Chorprobe**

Alle Sänger werden vor Wiederaufnahme der Probe vom Hygienebeauftragten eingewiesen.

Es gilt das aktuelle Hygienekonzept für Chöre des Landes Rheinland-Pfalz. Danach gilt u. a. Folgendes:

- Bei der Chorprobe muss die Personenbegrenzung von maximal 28 Personen (1 Person je 10 qm) eingehalten werden.
- Jeder Trainingsteilnehmer beansprucht einen Stuhl für sich, auf dem er seine Kleidung und den persönlichen Bedarf ablegen kann.
- Bei den Chorproben ist aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.
- Bei Chorproben in der ICV-Halle muss für eine ausreichende Lüftung Sorge getragen werden.

**Alle Besucher bestätigen die Hygiene- und Schutzmaßnahmen für den Besuch in der ICV-Halle gelesen und verstanden zu haben. Des Weiteren verpflichten sie sich, für die Einhaltung der für uns geltenden Regeln während des Aufenthaltes in der ICV-Halle Sorge zu tragen.**

Über die jeweils aktuellen Hinweis und Vorschriften des Landes Rheinlandpfalz kann ich mich auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de /service/rechtsgrundlagen](http://www.corona.rlp.de/service/rechtsgrundlagen) sowie auf der Homepage des Isseler Cultur Verein e.V. [www.icv-issel.com](http://www.icv-issel.com)) informieren.